



Bern, 10. April 2019

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 10. April 2019 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und zu den Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **17. Juli 2019**.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) hat das Parlament unter anderem einen Abzug auf Eigenfinanzierung beschlossen. Dabei soll der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen definiert namentlich die Eckwerte in Bezug auf die Berechnung des für den Zinsabzug qualifizierenden Sicherheitseigenkapitals. Ausserdem enthält sie Ausführungen zur Bestimmung des anwendbaren Zinssatzes und zur Berechnung der Höhe des Zinsabzugs.

Zudem müssen aufgrund der STAF auch die Verordnungen des Bundesrates und des EFD über die pauschale Steueranrechnung (neu: Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern) angepasst werden. Das betrifft die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften, die Einführung der Patentbox sowie die Steueranrechnung für Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften. Im Zuge dieser Anpassungen schlägt der Bundesrat darüber hinaus namentlich vor, dass die Verteilung des Steueranrechnungsbetrags auf Bund und Kantone/Gemeinden nicht mehr pauschal, sondern effektiv erfolgen soll. Zudem soll bei teilweiser Besteuerung (z.B. Teilbesteuerung von Dividenden natürlicher Personen oder Sonderregimes für Unternehmen) keine Kürzung der Anrechnung mehr erfolgen.

Sie sind eingeladen, zu den Vernehmlassungsunterlagen und zur Frage der Umsetzung Stellung zu nehmen.



Die Volksabstimmung zur STAF wird am 19. Mai 2019 stattfinden. Sollte die STAF abgelehnt werden, werden auch die Verordnungsänderungen hinfällig.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen möglichst elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Für Rückfragen und Informationen stehen Ihnen Frau Tamara Pfammatter (Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen, Tel. 058 464 28 03) und Frau Simone Bischoff (Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern, Tel. 058 462 73 69) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer